

Allgemeinverfügung

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ergeht folgende Entscheidung:

Die Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 17.03.2020 hinsichtlich der Möglichkeit zur Öffnung der Verkaufsstellen im Land Rheinland-Pfalz für die Abgabe von Lebensmitteln, Getränken, Sanitätsbedarf, Drogerieartikeln, Bau-/Gartenbaubedarf, Zeitungen und Tierbedarf an allen Sonn- und Feiertagen bis einschließlich 19.04.2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird **mit sofortiger Wirkung widerrufen**.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft und wird zusätzlich auf den Internetplattformen des Landes www.add.rlp.de und www.rlp.de veröffentlicht.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 hatte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf der Grundlage von § 12 Ladenöffnungsgesetz (LadöfnG) die Möglichkeit eröffnet, dass Verkaufsstellen im Land Rheinland-Pfalz für die Abgabe von bestimmten Waren der Grundversorgung auch an allen Sonn- und Feiertagen bis einschließlich 19.04.2020 in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben können.

Die Entwicklungen bei der Verbreitung des Coronavirus führte seitens der Bevölkerung zu einem erhöhten Versorgungsbedürfnis. Dieser Tatsache sollte insoweit Rechnung getragen werden, dass auch an Sonn- und Feiertagen eine Versorgung mit den Waren des Grundbedarfs gewährleistet wird. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass viele Menschen während des Einkaufs auf engem Raum zusammenkommen.

Um die Gesundheit der Menschen zu schützen und gleichzeitig deren Versorgung zu sichern, wurde für bestimmte Bereiche des Einzelhandels eine vorübergehende Änderung der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als im öffentlichen Interesse dringend notwendig angesehen.

Mit der Allgemeinverfügung wurde insoweit die Möglichkeit geschaffen, flexibel in der derzeitigen Corona-Pandemie auf Notsituationen zu reagieren.

Von der Option der Ladenöffnung auch an Sonn- und Feiertagen ist kaum Gebrauch gemacht worden. Es hat sich herausgestellt, dass die Versorgung der Bevölkerung nunmehr auch ohne die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sichergestellt ist.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklungen ist – in Abwägung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage – eine Öffnung der Verkaufsstellen

in Rheinland-Pfalz an Sonn- und Feiertagen nicht mehr im dringenden öffentlichen Interesse notwendig. Dabei stehen insbesondere auch die Interessen des Arbeitsschutzes im Vordergrund. Die Risiken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen weiter minimiert werden und zudem wird in dieser schwierigen Situation auch ein Ausgleich von der Arbeit – insbesondere an den Osterfeiertagen – als erforderlich angesehen.

Die Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 17.03.2020 stand unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, so dass der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zulässig ist.

Sofortige Vollziehung:

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung stand unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz und dem hiermit einhergehenden Interesse des Arbeitsschutzes nunmehr Vorrang gegenüber dem Versorgungsinteresse der Bevölkerung an Sonn- und Feiertagen eingeräumt.

Die mit einem Rechtsbehelf grundsätzlich verbundene aufschiebende Wirkung muss in diesem Falle zurückstehen, da ansonsten der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage und das einzuräumende Erholungsbedürfnis der Beschäftigten aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Osterfeiertage nicht mehr gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de ,

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

erhoben werden.

Trier, 07.04.2020

Thomas Linnertz